

Zeitschrift: Theologische Zeitschrift
Herausgeber: Theologische Fakultät der Universität Basel
Band: 6 (1950)
Heft: 4

Artikel: Mutterrecht - einst und jetzt : ein Kapitel aus der Rechts- und der Religionshistorie
Autor: Kern, Fritz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-877453>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nicht, daß die Kirche als Gebot der Stunde sich nicht sollte hören lassen! Im Gegenteil, sie hat, genau so, wie sie sich in den besetzten Ländern während des letzten Krieges über unrechtmäßiges Handeln zu äußern hatte, auch in den internationalen Spannungen die Mahnung und die Tröstung des Wortes, das Gericht und die Gnade Gottes zu verkündigen, dort wo es jeweilig not tut. Es handelt sich für die Kirche nicht um ein neues Gesetz zur Reform der Völkerwelt, sondern um die Botschaft des Evangeliums als kritische Macht zur Reintegration des Menschen in die Gemeinschaft mit seinem Gott.

4. Gerade von diesen Erwägungen aus bleibt alles, was wir über christliches Ethos und weltliches Recht gesagt haben, unter dem kommenden Gericht Gottes. Daß wir uns um Frieden innerhalb der Gesellschaft im bürgerlichen oder kriminellen Recht oder um Frieden innerhalb der Völkergemeinschaft bemühen dürfen, ist möglich dadurch, daß Gott uns eine Gnadenfrist erteilt hat und alles Recht ein Zeichen seiner Geduld und eine Verheißung auf seinen Frieden sein darf. Ohne die Verheißung, daß Er alles neu machen wird, wäre all unser Bemühen sinnlos und zum Scheitern verurteilt. Aber im Lichte seiner Zukunft bekommt alles Handeln aus dem Glauben einen Glanz aus der Neuschöpfung Gottes. Nicht wir errichten ein irdisches Zukunftsreich, sondern er ist gekommen und kommt, um seine Gerechtigkeit als ein Werk seiner Hände aufzurichten. Wo es schon Schatten wirft auf Erden, ist Recht als Heil aus Liebe, Glaube und Hoffnung zustande gekommen.

Basel.

Hendrik van Oyen.

Mutterrecht — einst und jetzt.

Ein Kapitel aus der Rechts- und der Religionshistorie.

I.

Der Terminus «Mutterrecht» besteht seit rund 90 Jahren. Bachofen prägte ihn. 1856 hatte er noch von «Weiberrecht» gesprochen. Das Erscheinen des Hauptwerkes (1861) hat einen der vieldeutigsten Termini der Kulturgeschichte aus der Taufe gehoben. Schon L. v. Dargun scheint in seinem Werk «Mutterrecht und Vaterrecht» (Leipzig 1892) die Verschiedenartig-

keit der darunter zusammengefaßten Erscheinungen bemängelt zu haben.¹ Die Auflösung in verschiedene Begriffe ist inzwischen noch verfeinert worden. Zu unterscheiden sind:

1. *Matrilinearität* (Mutterfolge; das Kind wird nur der Sippe der Mutter, nicht auch der des Vaters, zugerechnet); 2. *Matrilokalität* (der Wohnsitz der Mutter, bzw. Gattin bestimmt auch den des Vaters, bzw. Gatten); 3. *Matrilineare Besitzfolge* (Erbgang nach der Mutter); 4. *Avunkulat* (die Autorität des Mutterbruders überragt in wichtigen Beziehungen die des leiblichen Vaters der Kinder); 5. *Matriarchat* (Uebergewicht der Frau im Familienverband); 6. *Gynaikokratie* (weibliches Uebergewicht im politischen Verband) — dieser schon von Lafitau (1724) und vielen anderen gebrauchte Ausdruck blieb im Untertitel des Bachofen'schen «Mutterrechts» von 1861 stehen: «Eine Untersuchung über die Gynaikokratie der alten Welt nach ihrer religiösen und rechtlichen Natur» —; 7. *Uxorische Machtfolge* (der Gatte der Dynastentochter wird Dynast)²; 8. Bachofen nahm für alles alte Recht religiöse Wurzeln an und glaubte, in der Verehrung *weiblicher Gottheiten* ein Kennzeichen «mutterrechtlicher» Zustände sehen zu dürfen.

Bachofen hat als Altertumsforscher manche echte Spuren eines vorindogermanischen archaischen Hochkulturkreises namentlich in der Mittelmeerwelt aufgedeckt. Jedoch erkannte er sie nicht als Kulturkreis im Sinne der späteren Ratzel-Gräbner-W. Schmidt'schen kulturhistorischen Methode, und es ist gewagt, ihn als deren Vorläufer zu bezeichnen, denn sein Grundgedanke ist ein universales Evolutionsschema, welches gerade durch die Kulturkreisforschung endgültig zerstört worden ist: Bachofen glaubte, ein und dasselbe Volk sei während einer gewissen Phase «mutterrechtlich» gewesen, danach aber bei fortschreitender Geistigkeit zuerst zum Vaterrecht über-

¹ Mir derzeit nur aus zweiter Hand zugänglich durch W. Mannzen, Die Eingeborenen Australiens (1949) 232, 61.

² Eine noch genauere und ausführlichere Begriffsbestimmung wollte Fritz Kern, Was ist Mutterrecht? La Nouvelle Clio, Brüssel-Mainz (Jahrgang 2, 1950) geben. Der Tod hat den Verfasser vor der Niederschrift abberufen. [Wichtig ist auch die Stellungnahme der amerikanischen Ethnologie, besonders die von R. H. Lowie; vgl. Lowie, American Anthropologist 51, 1949, S. 628 f. D. Red.]

gegangen. Diese Konstruktion hängt mit seiner Geschichtsphilosophie zusammen, die eine eigenwillige Kreuzung christlich-agnostischer und platonisierender (plutarchischer) Spekulationen war. Die Menschheit steht da zuerst unter der Herrschaft des Stoffes, dem das weibliche Prinzip koordiniert ist; nach der ursprünglichen «Sumpfkultur» mit geschlechtlicher Promiskuität erringt die Frau im Demeter-Zeitalter zum erstenmal ein relativ geordnetes Familienleben. Aber der Mann, dem das geistige Prinzip koordiniert ist, führt den weiteren Aufstieg der Menschheit und damit auch die vaterrechtliche Familie ein. Dieser erdachte Aufstieg von Nacht zu Licht hat den Denker und Forscher zu seinen Lebzeiten vereinsamt; denn seine konservativ-christlichen Altbasler Freunde beargwöhnten diese Konstruktion *, ebenso wie die damalige Altertumswissenschaft seine oft eigenwillige «Methode» ablehnen mußte. Dabei kam der eigentliche Fund eines vorindogermanischen Kulturkreises weder bei Bachofen selbst noch bei seinen Kritikern recht zum Tragen.

An der Originalität seiner Gesamtkonzeption kann man nicht zweifeln.³ Die Frage ist nur, wie weit ältere ethnologische Entdeckungen einschlägiger Verhältnisse diese Konzeption gerade in ihren stichhaltigeren Teilen beeinflußt haben.⁴ Erst nachdem sein «Mutterrecht» erschienen war, hat Bachofen Lafitaus Hauptwerk in die Hand genommen.⁵ Jedoch war Lafitau im deutschen Kulturgebiet stets bekannt geblieben. Nicht allein durch Herders begeistertes Rühmen; auch der Basler Geschichtsphilosoph Iselin (1764) hat mindestens mittelbar viel von Lafitau, und es scheint fast undenkbar, daß

* [Doch vgl. Mutterrecht S. 1037 Anm. 1; 1051 Anm. 3; 1078 Anm. 3 der Neuausgabe. D. Red.]

³ Vgl. Karl Meuli im Kommentar der neuen Ausgabe und unsre Besprechung ThZ 1949/6 S. 458 ff.

⁴ Schon zu seinen Lebzeiten ist die Originalität bestritten worden. E. de Girardins Prioritätsanspruch ist dabei kaum ernst zu nehmen (J. J. Bachofens Ges. Werke 3, 1948, 927. 1102). Girardin hat das Matriarchat verherrlicht, Bachofen wollte diese Verherrlichung gerade entkräften. Die französische Debatte, in welche Jules Michelet 1860 eingriff, ebenso Bachofens Stuttgarter Vortrag von 1856 und die noch günstige Resonanz, die er fand, erinnern daran, wie der Problemkreis damals in der Luft lag, als die Kenner der antiken Literatur noch so zahlreich waren.

⁵ Ges. Werke 3, 1103, 4 (Meuli).

Bachofen diesen berühmten Landsmann ignoriert habe, dessen Nachkommen in seiner nächsten Nähe als seine Standesgenossen im Stadtpalast des schriftstellernden Vorfahren residierten.** Selbst wenn der (mir unzugängliche) ungedruckte Nachlaß Bachofens keine Spur von dieser Berührung aufweisen sollte, bleibt sie möglich, ja wahrscheinlich. Auch John Millars *Origin of the Distinction of Ranks* (1771, dt. 1772) könnte in Bachofens Studium der englischen rechtsgeschichtlichen Literatur gefallen sein.⁶ Original ist Bachofens bohrender Ernst, dem Material der Altertumswissenschaft eine kulturgeschichtliche Erkenntnis der ältesten Menschheitsgeschichte abzurufen. Der Fehler lag in der Verkümmern der ethnologischen Interessen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Lafitaus breitere Methode geht schon aus dem Titel seines Hauptwerkes (1724) hervor: «Mœurs des Sauvages Américains, comparées aux Mœurs des premiers Temps». Dieser geniale Vorläufer der kulturgeschichtlichen Ethnologie hatte die Frühgeschichte Europas und Vorderasiens mit Hilfe von kanadischen Ueberlebenden zu erschließen versucht; er verknüpfte sie durch die Annahme weltweiter Wanderungen und verlebendigte die fragmentarische Ueberlieferung der Bibel und der Antike durch das Leben der nordamerikanischen Stämme, die er persönlich studiert hatte. Seit der Französischen Revolution und dem napoleonischen Zeitalter trat die völkerkundliche Arbeit der Entdeckungs- und Kolonialzeit in den Hintergrund; Klassizismus wie Romantik konzentrierten das Interesse auf die europäische Vergangenheit. Auch die historische Rechtsschule, welcher Bachofen entstammte, hat den Bannkreis nicht überschritten, den die Schriftdenkmäler und allenfalls die Volkskunde bestimmten. Was durch die ethnologische Verengung des Beobachtungsfeldes verlorenging, suchte Bachofen durch spekulatives Deuten zu ersetzen. Savigny, sein verehrter Lehrer, hatte (1840), ebenso wie schon

** [Iselins «Geschichte der Menschheit» — vgl. die Rezension von Ulrich Im Hof, Isaak Iselin..., durch Paul Burckhardt in der ThZ 1949/4 S. 310 ff. — wird in der Tat von Bachofen angeführt, Mutterrecht S. 317 der Neuausgabe. D. Red.]

⁶ Zu Iselin und Millar vgl. K. Kälin, *Indianer und Urvölker*, nach J. F. Lafitau, Diss. Freiburg i. Ue. (1943) 138. 148.

Athenaios, Alexander Sardi oder Lafitau, die Urpromiskuität abgelehnt: ein «Zustand der regellosen Geschlechtsliebe» war für Savigny kein mögliches eigenes Kulturzeitalter. Der monogamen patriarchalen Ehe schrieb er eine «von dem positiven Recht unabhängige Notwendigkeit» zu. Es leuchtet mir nicht ein, daß diese Ablehnung eine «abstrakte juristische Spekulation» sei.⁷ Vielmehr ahnte Savigny eine notwendige Bedingung der Kinderaufzucht bei nicht akkumulativer Wirtschaft. Die moderne Ethnologie hat in der ältesten Kulturstufe eine bilaterale bzw. eher paternale Familie empirisch festgestellt. Lafitau hatte bereits in der allgemeinen Hochschätzung der Jungfräulichkeit, dem fast überall herrschenden Abscheu vor der Blutschande und in Hochzeitsgebräuchen Gegenindizien gegen die Hypothese einer Urpromiskuität gefunden. Bachofen ist hinter Savigny wohl zurückgeblieben, weil er zu seinem evolutionären «Mutterrecht» eine rohere Vorstufe benötigte. Und nun begann die Ironie seines Ruhmes. Während die Fachgenossen ihn verloren gaben, griffen Amerikaner (Morgan) und Marxisten (Engels) gern nach einem zwar spekulativen, doch scheinbar quellenmäßig dokumentierten Untergrund ihrer eigenen darwinistischen Geschichtsphilosophie. Sie ignorierten, ebenso wie die Münchener Aesthetizisten um 1900, gerade das, was Bachofen bei seiner Konstruktion am Herzen lag, den Aufstieg vom Stofflichen zum Geistigen; sie wühlten sich vor allen Dingen in die familiär angeblich unregelmäßigten Urzustände hinein.⁸ Es verdient hier angemerkt zu werden, daß die Marxisten der kulturhistorischen Forschung des 20. Jahrhunderts insoweit Gehör gaben, als sie dem Luftgespinnst der «Promiskuitätsstufe» zu mißtrauen begonnen haben. Cunow will die zeitliche Priorität des «Mutterrechts» wieder «dialektisch» aufheben: Patrilinearität und Patriarchat seien älter, da die Gattin in die Heimat des Gatten zuziehe, die Kinder also bei der eigenen Heirat denselben Lokalgruppenregeln unterstehen wie der Vater.⁹ So schwand allmählich der falsche Ruhm, und die Bruchstücke echter Erkenntnis, zu denen Bachofen gelangt war, konnten unbefangener gewürdigt

⁷ So Meuli in Bachofen Ges. Werke 3, 1101, 1.

⁸ Die Filiation des Gedankens bei Meuli ebda. 1110 ff.

⁹ Vgl. Mannzen, s. o. Anm. 1.

werden. Freilich, wer das «Mutterrecht» des großen Sammlers heute als Fundgrube jenes vorindogermanischen Kulturkreises benützen will, muß auf Schritt und Tritt die gewaltsamen Deutungen abwehren. Denn überall spukt die universalgeschichtliche Prämisse, das evolutionistische Stufenschema hinein. Der kritische Blick des Altertumsforschers trübte sich nicht nur beim Interpretieren; er übersah auch gerade eines der auffälligsten Kennzeichen jenes Kulturkreises, die *uxorische Machtfolge*. Der Vielbelesene streifte diese merkwürdige Erscheinung bei der Besprechung der Phäaken. Wieviel mehr und Deutlicheres aber aus der literarischen Ueberlieferung erhellt, dazu möchte ich einen Forscher anführen, der sich besonders damit beschäftigt hat. Professor Dr. Dominik Wölfel (Wien) erlaubt mir freundlicherweise, seine Mitteilung im Auszug hier wiederzugeben:

«Als Aigisthos mit Klytemnaistra den Agamemnon umbringt, da wird er nach Heirat mit der Königin widerspruchslos als König anerkannt, und Agamemnons Sohn, Orestes, bedeutet nur als Bluträcher eine Gefahr, nicht aber als etwaiger Thronerbe. Noch krasser ist der Fall bei Penelope. Der König ist verschollen, aber sein Vater lebt noch, und niemand fragt nach ihm, es ist auch nirgends gesagt, daß Laertes vor seinem Sohn Odysseus König gewesen sei. Der Sohn des Odysseus spielt seine Rolle nicht als Thronerbe. Die Freier bewerben sich um Penelope, und wer sie gewinnt, wird König sein. Odysseus kehrt nicht im Triumph zurück; verkleidet muß er sich erst versichern, daß Penelope ihn noch will und im Königtum erhält. Von ihr hängt alles ab. Auch Oedipus wird durch die Heirat mit der Königin König. Beispiele von Frazer (,Golden Bough'): Telamon, Teuker, Tydeus, Diomedes, Pelops, Menelaos, Agamemnon u. a.

Bei den Kanariern ergibt sich aus den alten Quellen, daß genau wie bei Penelope in Abwesenheit des letzten Königs sich die Thronprätendenten um ein junges Mädchen bewerben, das den Spaniern gegenüber als die ,eigentliche Herrin der Insel' bezeichnet wird.

In Britannien jagt, nach römischem Bericht, eine Königin ihren Gatten davon, und ihr neuer Gatte wird widerspruchslos als König anerkannt. Die irische Königin Medb sagt in

dem berühmten Bettgespräch ihrem Gatten ins Gesicht, daß er nur durch sie König ist, und daß sie ihn wegschicken kann. Bei den Pikten setzte die Königsfolge alle Forscher in Verwirrung, weil sie sicher nicht vaterrechtlich ist (werden doch skotische Königssöhne Piktenkönige), aber auch nicht mutterrechtlich nach dem Schema der Völkerkunde. Hier finden wir die Lösung des Rätsels. Die zur Herrschaft berechnete Frau läßt den Gatten die Funktion ausüben. Die Schottenkönigin Hermuntrudis rühmt von einer Königin der Pikten: ‚Sie war wahrlich eine Königin und mochte, abgesehen von dem Widerspruch ihres Geschlechts, als König gelten; ja wer immer ihr ihres Bettes würdig schien, wurde sofort zum König, und sie übergab ihr Königtum zugleich mit sich selber. So gingen ihr Szepter und ihre Hand zusammen.‘»

Diese uxorische Machtfolge darf nicht mit Gynaikokratie¹⁰ verwechselt werden, denn die Thronerinnen regieren nicht selber. Herrschaft ist und bleibt Männersache, aber das Herrschaftsrecht wird mit der Hand einer Thronerbin zusammen erworben. Diese alten Königinnen regierten weniger ihren Erbesitz als die modernen in England und Holland, welche ihre Person einem nichtregierenden Prinzgemahl anvertrauen. In beiden Fällen kann die eigentliche Familienordnung paternal sein. Man muß in dieser Thronfolgeordnung eine besondere Form des Wahlkönigtums sehen. Die Thronerbin handelt als einzige Wählerin. Der Nachteil des Systems liegt in dem Einfluß der Leidenschaften; Agamemnon bekommt bei seinem Tod nur zurückbezahlt, was er selbst als Mörder des ersten Gatten-Königs der Klytemnaistra verbrochen hatte. Der Vorteil des Systems wird bei einer klugen und züchtigen Fürstin wie Penelope offenbar, deren Gattenwahl zugleich das Staatswohl befriedigt. Zugrunde liegen muß diesem altertümlichen dynastischen System irgendwie ein Besitzrecht der

¹⁰ Selbst Lafitau «Gynaikokratie» ist keine eigentliche Weiberherrschaft gewesen, obwohl bei den Huronen Matrilinearität bestand. Die Weiber der Huronen bildeten die Sippen und besaßen die Felder, aber die Häuptlinge sind Männer. Der Rat der Alten führt die Staatsgeschäfte. Immerhin bilden Weiber die eigentliche Seele der Ratsversammlung, und die alten Männer führen die Geschäfte so, als ob sie da seien, um den Weibern zu helfen.

Frau an Grund und Boden. Damit verlassen wir Bachofen und gehen zu den modernen Auffassungen vom Wesen des Mutterrechts weiter.

II.

Erst im Jahre 1896 sind «mutterrechtliche» Tatbestände plausibel erklärt worden, und zwar aus wirtschaftlichen Zusammenhängen. Das berühmte Buch, welchem diese Klärung verdankt wird, E. Grosse, Die Formen der Familie und die Formen der Wirtschaft (1896), geht von der Erkenntnis aus, daß die normalerweise eher paternale Familienordnung durch die wirtschaftliche Tätigkeit der Frauen im pflanzerischen Gebiet verrückt werden konnte. Die geschlechtliche Arbeitsteilung hat schon in der Wirtschaft der Urstufe (Wildbeutertum) die Frauen auf das Einheimsen pflanzlicher Nahrungsmittel (und Kleingetiers) verwiesen. Als man zur Pflanzenzüchtung übergang, erwarben die Frauen ein Besitzrecht an den von ihnen bearbeiteten Feldern. Die arbeitende Frau steigert mit dem Uebergang zum Pflanzertum ihren wirtschaftlichen Wert, und so lassen sich verschiedene Formen «mutterrechtlicher» Ordnung, wie insbesondere die Mutter-Besitzfolge, auf die Einführung des Feldbaues und auf Erdgebiete, in denen die pflanzlichen Nahrungsmittel den Ausschlag geben, radizieren. Diese Erkenntnis Grosses ist bis heute nicht angefochten, und damit wurde die Bachofen'sche allgemeyn-menschheitliche Durchgangsstufe der «demetrischen» Kultur eingeschränkt zu einer Gruppe von Sondererscheinungen, deren Ursprung den Feldbau voraussetzt. Genauer gesagt muß ihre Entstehung wahrscheinlich im tropisch-subtropischen Bereich des Fruchtbaum- und Knollenbaus gesucht werden.¹¹

¹¹ Beim Bauerntum der gemäßigten Zone (mit Viehzucht und Körnerbau) ist das vaterrechtliche Erbgut des Rindenhirtentums zu groß, als daß dort mehr als höchstens gewisse Einschläge von «Mutterrecht» vorkommen könnten. Allein schon um die mehrdeutigen Ausdrücke «Bodenbauer, Hackbauer» abzuschaffen, habe ich in den zwanziger Jahren jene nur durch Jagd, Hegung jung eingefangener Wildschweine und Hühnerhaltung ergänzte überwiegend vegetabile tropisch-subtropische Feldbauwirtschaft als «Pflanzertum» bezeichnet; der Terminus hat sich im deutschen Sprachgebiet weithin eingebürgert und die anfechtbare Bezeichnung der betreffenden Kulturkreise als «mutterrechtlicher» ersetzt.

Als 1905 die junge kulturgeschichtliche Schule der Ethnologie (Gräbner, Ankermann, W. Schmidt usw.) diese Erkenntnis übernahm, wurde sie, wie das leicht geschehen kann, zu Anfang etwas dogmatisiert. Das heißt, man sah in «mutterrechtlichen» Ordnungen ein konstituierendes Moment der pflanzerischen Kulturkreise. Statt der vorsichtigeren Annahme, daß nur pflanzerische Kulturkreise zur Entfaltung solcher Ordnungen Anlaß geben *konnten*, glaubte man, daß sie dazu führen *mußten*. Es entstand u. a. die Lehre, daß die Entdeckung oder Erfindung des Pflanzenzüchtens dem weiblichen Geschlecht eine solche wirtschaftliche Vormacht verschafft hätte, daß daraus auch eine politische Macht der Frau entstanden sei. Die hiedurch bedrückten Männer hätten sich verschworen und durch animistische Geheimbünde, die die Furcht vor Geistern ausbeuteten, die Frauen terrorisiert, so daß letzten Endes deren Los sich nicht so verbesserte, wie es ihre große Entdeckung und wirtschaftliche Leistung verdient hätte, sondern die Feldarbeiterinnen infolge jener Männer-Rebellion als bequeme Wirtschaftsobjekte ausgebeutet werden konnten.

Während der Bachofen'sche Mythos über Bebel's «Frau» oder über Rosenbergs «Mythos des 20. Jahrhunderts» hinweg die Halbbildung mit dem Wahn einer geschichtsphilosophischen Einsicht nährte, droht jetzt aus den Kulturkreis-Hypothesen ein neuer gelehrter Mythos zu entstehen. Aber die Kulturkreisforscher selbst haben bald die generalisierende Betrachtungsweise durch sorgfältigere Analysen überwunden. Um 1930 sprach man von einer Krisis innerhalb der kulturhistorischen Schule, die sich vor allem auch auf die Zersetzung der sogenannten «mutterrechtlichen» Kulturkreise bezog. Bevor wir zum Schluß den gegenwärtigen Stand der Forschung betrachten, muß noch erwähnt werden, daß der Bachofen so teure Gedanke, das «Mutterrecht» sei in religiösen Vorstellungen, insbesondere in der Verehrung weiblicher Gottheiten, begründet, durch Grosses rationalwirtschaftliche Betrachtungsweise erschüttert wurde. Vielfältig ist sodann die Verehrung weiblicher Gottheiten in Jägerkulturen der Spätsteinzeit entdeckt worden. Die sogenannte Venus von Willendorf würde richtiger als Artemis oder Magna Mater bezeichnet

werden. Der Fruchtbarkeitskult der Herrin der Tiere, vielleicht auch der Pflanzen, ist archäologisch für ein Zeitalter gesichert, in welchem wir noch nicht das Recht haben, von pflanzerischen Kulturkreisen zu sprechen, also auch «mutterrechtliche» Ordnungen durchaus unwahrscheinlich sind (Hančar).

III.

Die beiden «mutterrechtlichen» Kulturkreise, die bis in die dreißiger Jahre unsres Jahrhunderts hinein in der kulturhistorischen Ethnologie angenommen worden sind, die «Zweiklassenkultur» und die «Frei-Mutterrechtliche Kultur», schießen eine Fülle sonstiger Kulturelemente chorologisch festzubinden (Giebelhaus, Keule, Wildschweine als einzige Haustiere, später auch Geflügel, Töpferei und Weberei als weibliche Hausgewerbe, terroristische Geheimgesellschaften der Männer, Geisterglaube, lunare Religion, Schädelkult, Kopfgagd, Menschenfresserei, Männerkindbett, atektonische Zierformen usw.). Heute zweifeln die meisten Forscher an dem hohen Alter dieser an lebenden Gruppen feststellbaren Zusammenhänge und dem selbständigen Ursprung all dieser Kulturelemente bei einem kulturkreisbegründenden hypothetischen Naturvolk. Zu viele ausgesprochen paternale altertümliche Pflanzerguppen sind inzwischen ebenfalls ethnographisch entdeckt worden, deren Sozialverfassung der wildbeuterischen Grundkultur noch nahesteht. Das Roden des Urwalds, das sich beim ständigen Wechsel der Felder immer neu auferlegt, und andere schwere Arbeit verbleibt den Männern.

Das Bild des «mutterrechtlichen» Pflanzertums nach dem Modell jener ozeanischen Kulturkreise Gräbners (welche der sorgsamsten Nachprüfung durch W. Milke u. a. nicht standhielten) gilt heute als rettungslos veraltet. Zum Teil bilden die extremen Beispiele einer entarteten Drohnenherrschaft relativ junge Wucherungen, zum Teil entstammt der Chor der «mutterrechtlichen» Kulturelemente einer Herren- oder sogar frühen Hochkulturschicht (die wir nicht sehr weit vor die Induskultur, die frühminoische oder westmittelländische usw. zurückdatieren können). Hiezu darf ich einem Ethnologen das Wort geben. Professor Dr. Hermann Baumann (Frank-

furt a. M.), einst Ankermanns bedeutendster Schüler, heute führender Afrikanist, bezeichnet in den nachfolgenden Darlegungen den weiten Abstand zu den anfänglichen Hypothesen der kulturhistorischen Schule, wohin deren eigene Methodik nach fast einem halben Jahrhundert geführt hat. Gerade weil das Bild viel differenzierter geworden ist, dürfte des Ethnologen Versuch, das Wesentliche zusammenzufassen, des Dankes der Nichtethnologen sicher sein, die durch das Wort «Mutterrecht» sonst versucht werden, am Gestern (Gräbner-Ankermann) oder gar Vorgestern (Bachofen-Morgan) zu haften:

«Ist schon bei den rechtlich-sozialen ‚Mutterrechts‘-Regeln eine terminologisch geklärte und sachlich ganz neu fundierte Ueberprüfung des gesamten Beobachtungsmaterials notwendig — und ich schließe hier die vor einem Vierteljahrhundert von mir unternommene Untersuchung über ‚Vaterrecht und Mutterrecht in Afrika‘ nicht aus —, so gilt das erst recht für die Verknüpfung des soziologischen Mutterrechts mit anderen Kulturphänomenen, etwa Muttergottheiten, Ahnenkult und Animismus, Kunstformen und stofflichen Kulturgütern aller Art. Die von Grosse erschlossenen Funktionszusammenhänge von pflanzerischer Wirtschaft und ‚Mutterrecht‘ erscheinen mir allerdings heute noch zwingend. Es bleibt die Tatsache bestehen und noch zu klären, daß es auch namhafte Teile des ‚primitiven‘ Pflanzertums gibt, das mit patrilinearen oder zumindest männlich betonten (paternalen) Gemeinschaften verbunden ist. Daß darauf von Prof. Kern hingewiesen wurde, erscheint mir ebenso wichtig, wie das weiter oben betonte Faktum, daß figürliche Weiberbilder auf das Vorkommen von Frauengottheiten schon in jägerische, vorpflanzlerische Zeit hinweisen. Das alles drängt uns zu einer Revision der anspruchsvoll gestalteten, weltumspannenden ‚mutterrechtlichen‘ Kulturkreise. Die von Jensen derzeit durchgeführte Aufstellung einer äquatorialen, pflanzerischen Frühkultur stellt sich als ein Versuch zur Aufweichung des stark verhärteten Kulturkreisschemas dar.

Was Afrika anbelangt, so haben die vergangenen 24 Jahre nichts entscheidend Neues zu dem damals Gesagten hinzugefügt. Es bleibt die Tatsache bestehen, daß das Kernge-

biet der alten ‚westafrikanischen Kultur‘, mit der das Mutterrecht verbunden sein soll, die westafrikanische Hyläa mit ihrem rein tropischen Hackbau, weithin frei ist vom Mutterrecht; daß dieses südlich davon erst und schon im Bannkreis der ‚rhodesischen (Hoch-)Kultur‘ sich richtig entwickeln kann. Im patrilinearen Nordkongo tritt sogar eine noch ältere Feldbausicht hervor: das von Schebesta so benannte ‚Feldbeutertum‘, eine lieblos betriebene und die Grenze des Wildbeutertums kaum überschreitende Form der Bodenbearbeitung auf Bananenbasis. Im Umkreis der Waldneger-Pygmäen-Symbiose entstanden und von patrilinearen bzw. paternalen Völkern getragen, repräsentiert sie ein besonders altertümliches Stratum pflanzerischer Menschheit. Das Mutterrecht des Sudans hingegen, teilweise sogar auf die jungsudanesische Herrschicht der Dynastiegründe beschränkt, zeigt — auch mit seinem Vorstoß an die Guineaküste (Agni-Akan-Gruppe) — so viel Beziehung zum altmediterranen Mutterrechtsraum, daß wir es nicht ohne weiteres genetisch und historisch mit dem weit entfernten zweiten afrikanischen Mutterrechtszentrum (‚mittlere Bantu‘) gleichstellen dürfen. So erscheint es verständlich, daß Vermutungen auftauchen, welche nahelegen, das afrikanische Mutterrecht, mindestens in seinem Nordteil, als Erbstück der altmediterranen Hochkulturmassen anzusehen. Wir werden von diesem Verdacht auch nicht abgelenkt, wenn wir die außerafrikanische Situation betrachten. Das südindische, indonesische und hinterindische Mutterrecht steht im Wirkungsbereich von Hochkulturen, denen Mutterrecht z. T. nicht fremd war. Das Mutterrecht der amerikanischen Indianer schließt sich kulturgeographisch eng an die zentrale Hochkulturmasse an und wird um so deutlicher und ausgeprägter, je näher es ihr rückt. Damit sei noch nicht das ‚Mutterrecht‘ schlechtweg den alt- und neuweltlichen Hochkulturen zugesprochen. Wir haben ja auch noch das mehr abseits von Hochkulturzentren gelegene Melanesien und Ostaustralien zu berücksichtigen! Außerdem ist die Beziehung des Mutterrechts im Mittel-Bantugebiet zur rhodesischen Hochkultur noch durchaus fraglich. Wir stehen hier aber vor der gleichen Problematik wie hinsichtlich der Weberei und Töpferei, die beide naturvölkisch-pflanzerischen Kul-

turen früh verbunden erscheinen, letzten Endes aber doch nicht ohne die Ausstrahlungsmacht der Hochkulturen zu denken sind. (Im altweltlichen Bereich weckt den gleichen Verdacht die ganze Eisenbearbeitung!) Es ist eben so: wir müssen mehr als bisher die Hochkulturen in Rechnung stellen, wenn wir den Aufbau ‚mutterrechtlich‘-pflanzersicher Kulturen bei ‚Naturvölkern‘ studieren wollen. Selbst Melanesien und Australien, wovon das erstere «Mutterrecht», Töpferei und z. T. Weberei kennt, das letztere nur Mutterrecht, sind dann nicht von einer solchen Revision auszuschließen. Nach Australien allerdings dürften wohl nur einige Spritzer gelangt sein. Wir werden immer mehr zu der Auffassung gedrängt, daß das Pflanzertum der ‚Naturvölker‘, vor allem das auf der Basis der Körnerfrüchte (Hirse, Reis, Mais usw.), sich schon früh im engsten Kontakt mit den archaischen Hochkulturen entwickelt hat. Voranlagen und Frühformen, die selbständig aus dem Sammlertum entstanden sind, hat es wahrscheinlich gegeben und damit auch irgendwelche ‚mutterrechtliche‘ Normen, die sich aus der weiblichen Arbeit im Knollenfruchtanbau, dieser primären Bodenbearbeitung, ergaben. Aber die deutliche Ausprägung eines ‚Mutterrechts‘ darf man wohl erst im Zusammenhang mit den archaischen Hochkulturen und ihrem chthonisch-vegetabilistischen Weltbild annehmen.

So bleiben als wirklich ‚primitive‘ Kulturen nur die Jäger- und Sammlerkulturen, und nur aus ihnen wird man Belege wählen dürfen, wenn man *das* ‚Denken der Naturvölker‘ in seinen Wurzeln erfassen will, ohne Gefahr zu laufen, Hochkulturliches als ‚gesunkenes Kulturgut‘ zu verwerten.»

Soweit Professor Baumann. In weitem Bogen sind wir also von der Grosse-Gräbner'schen Auffassung des Pflanzertums zu Bachofens Studienfeld, der altertümlichsten Hochkultur namentlich der mittelländischen Welt, zurückgeführt worden. Auch die Vitalgottheiten der städtischen Kultur kommen erneut ins Blickfeld. In Indien haben neuerdings v. Ehrenfels und Koppers die orgiastischen Kulte der Hochkultur deutlich von den schlichten Vegetationsdiensten der Dörflerreligion unterschieden. Schiwa ist mit guten Gründen schon der vorarischen Stadtkultur (Indus) zuzuweisen. Gewiß gehen

«mutterrechtliche» Momente sozialer wie religiöser Art auf ältere pflanzerische (und damit wirtschaftliche) Ansatzpunkte — weibliche Besitzrechte durch weibliche Handarbeit — zurück. Aber die Herren- und Hochkultur hat vieles erst ausgeformt — wir wissen noch nicht, wie vieles. Wir beginnen die Vielschichtigkeit des Problems zu erkennen. Der Forschung bleibt noch viel zu tun, um jene sicheren Konturen zu finden, die Bachofen verfrüht zu sehen wähnte. Seinen Ahnungen wird man um so weniger den Respekt versagen, je klarer man einsieht, weshalb die kühne Schöpfung des Terminus «Mutterrecht» zunächst in unabsehbare Schwierigkeiten hat führen müssen. * * *

Mainz.

Fritz Kern †.

Rezensionen.

Festschrift Alfred Bertholet zum 80. Geburtstag gewidmet von Kollegen und Freunden, herausgegeben durch W. Baumgartner, O. Eißfeldt, K. Elliger, L. Rost. Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1950, VIII u. 578 S., mit Bild.

Die Festschrift für A. Bertholet, dem die ThZ damals Heft 5 des 4. Jahrganges (1948) gewidmet hat, ist mit einiger Verspätung erschienen als ein stattlicher Band, an dem sich, abgesehen von der durch die Tochter des Jubilars beigezeichneten Bibliographie, vierzig Gelehrte beteiligt haben: 22 aus Deutschland, wo auch die Idee dieser Ehrung zuerst auftauchte, 6 aus England, 4 aus der Schweiz, 3 aus Holland, 2 aus den Vereinigten Staaten und je einer aus Dänemark, Norwegen und Schweden.

Der Inhalt dieser Beiträge kann nur angedeutet werden. Der Großteil betrifft naturgemäß das Alte Testament. O. Grether † schreibt über den Hebräischunterricht, P. Kahle über die Aussprache des Hebräischen bei den Samaritanern. Mit der Metrik befassen sich T. H. Robinson und S. Mowinckel; der letztere mit einem neuen System, nach dem z. B. der bisherige

*** [Die Druckkorrektur dieses Aufsatzes hat der verstorbene Verfasser (s. ThZ 1950/3 S. 240) selbst nicht mehr lesen können. Die obigen redaktionellen Anmerkungen verdankt der Leser einem Austausch des Redaktors mit Prof. Dr. Karl Meuli, Basel. D. Red.]